

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Senioren

Aufstiegsrunde zur Oberliga

der

Regionalligen

Nordrhein Westfalen / Hessen / Baden Württemberg

Incl.

Anhang Gebühren

Anhang Schiedsrichter

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN für die Saison 2008/2009:	4
2.	Spielbestimmungen	5
2.1	Aufstiegsrunde	5
2.2	Zulassung zur Oberliga Aufstiegsrunde	5
2.3	Spielmodus Oberliga-Aufstiegsrunde	5
2.4	Aufstiegsregelung	5
3.	Verbandsabgaben	5
4.	Schadensersatzansprüche/Verspätung des Gegners	5
4.1	Nichtantreten einer Mannschaft	5
4.2	Verspätung des Gegners	5
4.3	Anreisen	5
4.4	Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb	5
5.	Ärztlicher Dienst	6
5.1	Anwesenheit ärztlicher Dienst	6
5.2	Unterschrift ärztlicher Dienst	6
5.3	Abwesenheit des ärztlichen Dienstes während des Spieles	6
5.4	Wertung bei nicht vorhandenem ärztlichen Dienst	6
6.	Eintrittskarten	6
6.1	Einnahmekontrolle	6
6.2	Eintrittskarten für Gastmannschaft/Verbands-offizielle	6
7	Spieltermine	6
7.1	Festgelegte Spieltermine	6
7.2	Information bei Spielausfall/Spielabsage etc.	6
7.3	Antrag auf Spielverlegung	6
7.4	Kurzfristige Spielverlegung	6
7.5	Spielabsagen aufgrund von Krankheit	6
7.6	Spielwertung	6
8.	Mannschaftsmeldungen	7
8.1	Meldung der spielberechtigten Spieler	7
8.2	Nachmeldung von Spielern	7
9.	Sonderregelungen	7
9.1	Doppellizenzen	7
9.2	TK-pflichtige Spieler	7
9.5	Identitätskontrolle	7
9.6	Lizenzierte Trainer/Übungsleiter und Ausweispflicht	7
9.7	Einsatz von Spielertrainern	7
10.	Spielberichte	7
10.1	Ausfüllen der Spielberichte	7
10.2	Zusatzmeldung	7
10.3	Versand des Spielberichtes	8
10.4	Meldepflichtige Strafen	8
10.5	Änderungen der Eintragungen im Spielbericht	8
11.	Spielerkleidung	8
11.1	Spielkleidung	8
11.2	Trikotnummern	8
11.3	Einheitliche Spielkleidung	8
11.4	Schutzausrüstung (IIHF-Regel 234)	8
11.5	Torhüter-Vollgesichtsmaske	8
11.6	Schutzausrüstung Spieler	8
11.7	Gesichtsmasken für Torhüter	8
12.	Eisbereitung/Aufwärmen/Pausen/Sanitäre Anlagen/Kabinen	8
12.1	Aufbereitete Eisfläche	8
12.2	Warmlaufzeit	8
12.3	Bereitstellung von Pucks	9
12.4	Drittelpausen	9
12.5	Spielzeiten	9
12.6	Kabine für Gastmannschaft	9
13	Spielregeln	9
13.2	Vermessung von Ausrüstungsgegenständen	9
14.	Lautsprecherdurchsagen	9
15	Zufahrt zu dem Stadion	9
16.	Ergebnisdienst	9
17.	Spielplan, Anhang Gebühren, Anhang Schiedsrichter	9
17.1	Bestandteile der Durchführungsbestimmungen	9
17.2	Punkte-Regelung	9
18.	Werbung	10
19.	Sportgerichtsbarkeit	10
19.1	Geschäftsverteilungsplan	10
19.2	Anträge und Rechtsmittel	10
19.3	Ständiges Schiedsgericht	10

20.	Sonstiges	10
20.1	Sondermaßnahmen und Erlasse.....	10
1.	Anhang Gebühren	11
1.	Anhang Schiedsrichter:	12

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN für die Saison 2008/2009:

- 1.1 Durchführung: Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.,
(federführender LEV)
Geschäftsstelle, Kupfergasse 10, 51145 Köln,
Tel.: 02203/22089 (Mo.-Fr. 08.30-13.00 Uhr), Fax: 02203/22090
E-Mail: info@lev-nrw.de
- Ergebnisdurchgabe: +++ Kein Publikumsverkehr!! Termine nach Vereinbarung +++
Bankverbindung: Tel.: 02203/22089 , Fax: 02203/22090 oder E-Mail: info@lev-nrw.de
Bensberger Bank, BLZ 370 621 24, Konto-Nr. 20 4013 012
- 1.2 Gesamtleitung: Markus Schweer
Postanschrift siehe Ziffer 1.1
Fax: 02306/753591
Mobil: 0171/2124423
E-Mail: markus.schweer@lev-nrw.de
- 1.3 Schiedsrichter: Uwe Strucken, Schiedsrichter-Obmann NRW
Postanschrift siehe Ziff. 1.1
Tel. 02371/25107, Fax: 02371/837567
Mobil:
E-Mail: Uwe.Strucken@lev-nrw.de
- 1.4 Passstelle und Ligenverwaltung NRW: Petra Bollig, siehe Ziffer 1.1
- 1.5 Kontrollausschuss: Vorsitzender und Geschäftsstelle: Rainer Drücker, Novesiastr. 5, 41564 Kaarst,
Tel.: 02131/510445 p, Fax: 02131/516262 p
E-Mail: Rainer.Druecker@lev-nrw.de
- 1.6 Spielgericht:
Vorsitzender: Hans-Dieter Floer, Käthe-Kollwitz-Str. 9, 59192 Bergkamen,
Tel. 02307/963726, Fax: 02307/60405 p
E-Mail: Dieter.Floer@lev-nrw.de
- 1.7 Ständiges Schiedsgericht: Volker Schratzlseer, Couvenstr. 2, 40211 Düsseldorf.
Tel.: 0211/1598990 (g), Fax: 0211/15989966
E-Mail: schratzsee@aol.com
- 1.8 Verteiler: Geschäftsstellen, Eishockey-Obleute und SR-Obleute der LEV: Nordrhein-Westfalen, Hes-
sen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg ,Spielgericht gem. Ziff. 1.6, , –Kontrollausschuss
gem. Ziff. 1.5

2. Spielbestimmungen

2.1 Aufstiegsrunde

Die Spiele der Aufstiegsrunde zur Oberliga werden nach dem offiziellen Regelbuch der IIHF, der DEB-Satzung und Ordnungen, den zwischen den Teilnehmern und dem ausrichtenden LEV NRW abgeschlossenen Teilnehmervertrag und den nachstehend aufgeführten Zusatzbestimmungen durchgeführt. Der Teilnehmervertrag ist spätestens 14 Tage vor dem ersten Spiel einzureichen. Eine Kautions für die Aufstiegsrunde in Höhe von 500,- € ist zeitgleich zu hinterlegen.

Die teilnehmenden Vereine erkennen diese Durchführungsbestimmungen an und unterwerfen sich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Sportgerichtsbarkeit des LEV NRW.

Kapitalgesellschaften können an dieser Aufstiegsrunde nicht teilnehmen.

Die Vereine sind verpflichtet, alle Bestimmungen im Stadion verfügbar zu haben.

2.2 Zulassung zur Oberliga Aufstiegsrunde

Zugelassen zur Aufstiegsrunde sind die sechs Erstplatzierten Mannschaften der Vorrunde in der Regionalliga NRW, die zwei Erstplatzierten der Regionalliga Hessen und die zwei Erstplatzierten der Regionalliga Baden-Württemberg.

2.3 Spielmodus Oberliga-Aufstiegsrunde

Die beteiligten zehn Mannschaften spielen zunächst in der Zeit vom 04.01.09 bis zum 15.03.09 eine Einfachrunde. Die vier Erstplatzierten qualifizieren sich für die abschließende Play-Off-Runde. Dabei spielen der Erstplatzierte gegen den Viertplatzierten und der Zweitplatzierte gegen den Drittplatzierten das Halbfinale in Hin- und Rückspiel am Wochenende 20.-22.03.09. Das erste Spiel findet dabei bei der nach der Einfachrunde schlechter platzierten Mannschaft statt. In jedem Spiel wird ein Sieger ermittelt. Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden erfolgt ein sofortiges Penaltyschiessen zur Siegerermittlung.

Die beiden Sieger qualifizieren sich für die Endspiele. Die Endspiele finden am Wochenende 27.-29.03.09 statt. Das erste Endspiel findet bei der nach der Einfachrunde schlechter platzierten Mannschaft statt.

Die Siegerermittlung nach Hin- und Rückspiel findet in den Play-Off-Spielen nach folgendem Modus statt:

1. Nach Punkten (Sieg nach regulärer Spielzeit 3 Punkte / Sieg n. P. 2 Punkte / Niederlage n. P. 1 Punkt).
2. Ist nach Punkt 1 kein Sieger zu ermitteln nach dem Gesamttorverhältnis (Subtraktionsmethode).
3. Führen weder Punkt 1 noch Punkt 2 zur Siegerermittlung erfolgt ein abschließendes sofortiges Penaltyschiessen.

2.4 Aufstiegsregelung

Nach Abschluss der Play-Off-Spiele wird eine Abschlussplatzierung erstellt. In dieser nehmen die Platzierten 5 – 10 der vorangegangenen Einfachrunde die Plätze 5 bis 10 ein. Die in den Halbfinalspielen unterlegenen Mannschaften nehmen die Plätze 3 und 4 ein. Der von den beiden Mannschaften in der Einfachrunde besser Platzierte wird auf Platz 3 und der schlechter Platzierte auf Platz 4 eingestuft. Der unterlegene Endspielteilnehmer wird auf Platz 2 und der Endspielsieger auf Platz 1 eingestuft.

Der in der Abschlussplatzierung Erstplatzierte steigt direkt in die Oberliga auf. Darüber hinaus können die LEV's, die nicht den Direkt-aufsteiger stellen, ihren bestplatzierten Verein der ESBG melden. Diese Vereine nehmen dann wie der Erstplatzierte am Lizenzierungsverfahren der ESBG teil. Für den Fall, dass der im Abschlussranking Erstplatzierte sein Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt und sich nicht fristgerecht bewirbt, kann der Zweitplatzierte, sofern er nicht bereits zu den vorgenannten qualifizierten gehört, von seinem LEV als Nachrücker gemeldet werden. Weitere Nachrücker gibt es nicht.

3. Verbandsabgaben

3.1 Abrechnung der Spielabgaben

Die Spielabgaben für Meisterschaftsspiele betragen 4 % der Bruttoeinnahmen abzgl. USt. Auf Art. 44 SpO wird hingewiesen.

Die Abrechnungen der Verbandsabgaben für Meisterschaftsspiele müssen jeweils für einen Kalendermonat am 05. des Folgemonats den LEV's vorgelegt werden.

4. Schadensersatzansprüche/Verspätung des Gegners

4.1 Nichtantreten einer Mannschaft

Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenverwaltung NRW zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, ist dem betroffenen Spielgegner, von der nichtantretenden Mannschaft, eine Pauschalzahlung von € 500,- zu zahlen. Darüber hinaus ist der Spielgegner berechtigt, über das Spielgericht Schadensersatz zu fordern. Es wird auf Ziff. IX GO hingewiesen.

Tritt ein Verein mit einer Mannschaft innerhalb einer Wettkampfsaison zweimal zu Aufstiegsrundenspielen nicht an, so scheidet der Verein mit dieser Mannschaft aus der Aufstiegsrunde zur Oberliga aus und der Verein ist bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr in der laufenden Wettkampfsaison gesperrt. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadensersatzansprüchen gegen diesen Verein.

4.2 Verspätung des Gegners

Bei Verspätung des Gegners oder schuldhafter Verspätung der Heimmannschaft ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten ab offiziell Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne etc. dem Spielgegner mitteilt und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung durch die zuständige Institution obliegt dies den Schiedsrichtern.

4.3 Anreisen

Anreisen zu Spielorten sind so zu planen, dass unter der Berücksichtigung der normalen Verkehrsverhältnisse der Spielort zwei Stunden vor Spielbeginn erreicht wird.

4.4 Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb

Zieht ein Verein seine Mannschaft nach erfolgter sportlicher Qualifikation vom Spielbetrieb zurück, so ist er bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr der laufenden Wettkampfsaison gesperrt. Über einen möglichen Nachrücker entscheidet die Ligenverwaltung NRW.

5. Ärztlicher Dienst

- 5.1 Anwesenheit ärztlicher Dienst
Der gastgebende Verein ist verpflichtet, von 45 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für die Mannschaften mind. einen ausgebildeten Sanitäter und/oder einen Vereinsarzt im Stadion zur Verfügung zu halten. Der Sanitätsdienst/Arzt hat sich nach Spielende bei beiden Mannschaften und den eingeteilten Schiedsrichtern abzumelden. Durch Verletzung notwendige Kosten des Transportes oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins, dem die Spieler angehören. Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins.
- 5.2 Unterschrift ärztlicher Dienst
Die eingeteilten SR überzeugen sich vor Spielbeginn, ob die Unterschrift des Sanitäters/Arztes mit Nennung der Organisation auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Sobald der Sanitätsdienst/Arzt unterschrieben hat, dürfen die beiden Mannschaften auf das Eis.
- 5.3 Abwesenheit des ärztlichen Dienstes während des Spieles
Wird während des Spieles festgestellt, dass der Arzt oder Sanitätsdienst nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen. Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten den Arzt oder Sanitätsdienst zurückzuholen oder für Ersatz zu sorgen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig abgebrochen. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt oder Sanitätsdienst in der geforderten Zeit eintrifft.
- 5.4 Wertung bei nicht vorhandenem ärztlichen Dienst
Wird aus den genannten Gründen ein Spiel nicht angepfiffen oder abgebrochen, erfolgt die Wertung nach Art. 26.3.5. SpO . Darüber hinaus bleibt davon die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen den sich verfehlenden Verein unberührt.

6. Eintrittskarten

- 6.1 Einnahmekontrolle
Gemäß Art. 45 SpO steht den von der zuständigen Institution beauftragten Personen das Recht der Einnahmekontrolle zu. Dabei können auch die Eintrittskarten in den Stadien vor, während und nach dem Spiel kontrolliert werden. Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nur nummerierte Eintrittskarten gegen Entgelt abgegeben bzw. als Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben werden dürfen. Diese Karten müssen der jeweiligen Saison eindeutig zuzuordnen sein! Ein lückenloser Nachweis der verbrauchten Eintrittskarten ist jederzeit zu erbringen. Ankaufsrechnungen, aus der Kategorie und Kartennummern zu ersehen sind, müssen vorhanden sein.
- 6.2 Eintrittskarten für Gastmannschaft/Verbandsoffizielle
Den Gastmannschaften stehen für jedes Aufstiegsrundenspiel 10 kostenlose Eintrittskarten zu. Eingeteilte Schiedsrichter erhalten auf Wunsch je zwei kostenlose Eintrittskarten. Verbands-offizielle der beteiligten LEV's erhalten auf Anforderung zwei kostenlose Sitzplatzkarten.

7. Spieltermine

- 7.1 Festgelegte Spieltermine
Die von der zuständigen Institution festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten sind verbindlich und Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen. Änderungen bis zum letzten Arbeitstag vor dem Jahreswechsel sind gebührenfrei.
- 7.2 Information bei Spielausfall/Spielabsage etc.
Im Falle von unumgänglichen Änderungen (Spielausfällen, Änderung des Spielbeginns, etc.) ist in jedem Fall **SOFORT** die Ligenverwaltung NRW und die Gastmannschaft zu informieren. Eine endgültige Änderung bzw. Spielabsage wird ausschließlich von der Ligenverwaltung NRW vorgenommen.
- 7.3 Antrag auf Spielverlegung
Spielverlegungen sind gebührenpflichtig und bedürfen grundsätzlich der Schriftform! Formblätter liegen diesen Durchführungsbestimmungen bei. oder werden nachgereicht bzw. sind unter www.lev-nrw.de abrufbar. Die Gebühren sind dem Anhang „Gebühren“ zu entnehmen. Der Anhang „Gebühren“ ist Bestandteil der Durchführungsbestimmungen. Als Spielverlegung gilt auch die Änderung des Spielortes. Der Antrag auf Spielverlegung muss mindestens 14 Tage vor dem offiziellen Spieltermin von beiden Mannschaften unterschrieben bei der Ligenleitung vorliegen. Ist die Frist kürzer, so handelt es sich um eine kurzfristige Spielverlegung.
- 7.4 Kurzfristige Spielverlegung
Können bei kurzfristigen Spielverlegungen die SR nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller die entstehenden Kosten.
- 7.5 Spielabsagen aufgrund von Krankheit
Eine Spielabsage ist nur möglich, wenn die Mindestspielstärke aufgrund von Krankheit der für diese Mannschaft spielberechtigten Spieler unterschritten wird. Eine Neuansetzung des Spieles kann nur veranlasst werden, wenn entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder ärztliche Atteste (Schulbescheinigungen werden nicht anerkannt) innerhalb von 3 Tagen nach dem offiziellen Spieltermin im Original eingereicht werden. Besteht die Arbeitsunfähigkeit schon länger, beginnt die Frist mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Andernfalls erfolgt die Wertung gem. Art. 26 Ziff. 3.5, Abs. 1, Satz 1 SpO .
- 7.6 Spielwertung
Kann ein Aufstiegsrundenspiel ohne Verschulden der beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenverwaltung

NRW nach pflichtgemäßen Ermessen über die Wertung oder ggf. Neuansetzung dieses Spieles. Die Ligenverwaltung NRW ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 26.3.5. SpO gebunden.

Kann ein wegen nachgewiesener „höherer Gewalt“ ausgefallenes Aufstiegsrundenspiel bis zum Ende der Einfachrunde (gem. 2.3 dieser Durchführungsbestimmungen) nicht mehr ausgetragen werden, so erfolgt die Wertung mit 0 : 0 Toren und 1 : 1 Punkten gegen beide Vereine.

8. **Mannschaftsmeldungen**

8.1 Meldung der spielberechtigten Spieler

Die in dieser Mannschaft für den Einsatz vorgesehenen Spielern sind mit folgenden Angaben der Ligenverwaltung NRW vor dem ersten Spiel zu melden (Art.52 a SpO): Rückennummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Pass-Nummer (Formblatt unter www.lev-nrw.de abrufbar). Es sind die Rückennummern 1 - 99 zulässig. Die einmal, zu Saisonbeginn, angegebenen Rückennummern müssen während der gesamten Saison beibehalten werden. Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Rückennummern beizubehalten oder aber im Spielbericht zusätzlich in Klammern **VOR** dem Namen einzusetzen.

8.2 Nachmeldung von Spielern

Werden Spieler eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist die Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens zwei Werktage nach dem ersten Einsatz auf dem Formblatt für Mannschaftsmeldungen vorzunehmen.

9. **Sonderregelungen**

9.1 Doppellizenzen

Im Spielbetrieb der Aufstiegsrunde zur Oberliga dürfen Nachwuchsspieler mit DNL-Spielberechtigung (LEV NRW/EBW) und Junioren-Spielberechtigung (LEV-Hessen), für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern diese Spielberechtigung schon in der vorangegangenen Regionalliga Vorrunde bestand.

9.2 TK-pflichtige Spieler

Es dürfen bis zu zwei Kontingentspieler eingesetzt werden (grünes Kreuz).

9.3 Beschränkung einer Spielberechtigung

Ist eine Spielberechtigung gem. Art. 52 a Ziff.5 auf den Bereich eines der teilnehmenden LEV beschränkt (Eintrag im Spielerpass) gilt die Spielberechtigung auch für diese Aufstiegsrunde.

9.4 U-23 Regelung in NRW

Im Zuge der Nachwuchsförderung müssen je eingesetzten transferkartenpflichtigen Spieler zwei U-23 Spieler auf dem Spielbericht aufgeführt werden. U-23 Spieler sind in dieser Wettkampfsaison die Geburtsjahrgänge 1986-1992.

9.5 Identitätskontrolle

Die SR können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch von der Ligenverwaltung NRW angeordnet werden. Bestehen Zweifel, ist eine Unterschriftsprobe zu veranlassen. Die Gesichtskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.

9.6 Lizenzierte Trainer/Übungsleiter und Ausweispflicht

Bei allen Spielen ist die Trainer/Übungsleiterlizenz oder DEB-Gastlizenzen im Original den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen und der Trainer/Übungsleiter ist den Schiedsrichtern vorzustellen und hat den Spielbericht zu unterschreiben. Eine Fotokopie der Trainer-/Übungsleiterlizenz ist nicht zulässig. Die Lizenznummer ist neben dem Namen auf dem Spielbericht zu vermerken. Wird keine Originallizenz oder nur eine Fotokopie vorgelegt, ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung anfertigen zu lassen. Bei nicht vorhandener Originallizenz ist analog zur „Nichtvorlage von Spielerpässen“ zu verfahren.

9.7 Einsatz von Spielertrainern

In der Aufstiegsrunde zur Oberliga ist der Einsatz von Spielertrainern nicht gestattet.

10. **Spielberichte**

10.1 Ausfüllen der Spielberichte

Die Spielberichte sind sorgfältig, gut leserlich und korrekt in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen. Verantwortlich für die Spielberichtsführung ist der veranstaltende Verein. Im Kopfteil des Berichtes sind die Namen der jeweiligen Spieloffiziellen (Punktezähler, Hauptzeitnehmer etc.) in Druckbuchstabe **VOR** der Unterschrift zu vermerken.

Die gem. SpO vorzunehmenden Wettkampfformalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die tätigen Off-Ice-Offiziellen, während des gesamten Spieles ihre Tätigkeit gem. den gültigen IIHF Regeln zu verrichten. Bei unleserlichen und nicht auswertbaren Spielberichten wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,00 erhoben.

Die im offiziellen Spielberichtsbogen vorgesehene Spalte für statistische Auswertungen (GS) wird in dieser Aufstiegsrunde nicht genutzt und muss nicht ausgefüllt werden.

10.2 Zusatzmeldung

Der Spielbericht muss generell zusammen mit mindestens einem Formblatt Zusatzmeldung und der Mannschaftsmeldung auf dem entsprechenden Formblatt den SR 45 Minuten vor Spielbeginn vorgelegt werden. Darüber hinaus sind zusätzliche weitere Formblätter „Zusatzmeldung“ bereitzuhalten die bei Bedarf den Schiedsrichtern oder der Gastmannschaft auszuhändigen sind.

- 10.3 Versand des Spielberichtes
Nach Kontrolle und Unterschriftsleistung durch die SR ist der Spielbericht und eventuell gefertigte Zusatzmeldungen im Original innerhalb von 3 Tagen an die Ligenverwaltung NRW gem. Ziff. 1.1 zu versenden.
- 10.4 Meldepflichtige Strafen
Bei meldepflichtigen Strafen (Matchstrafe) ist eine Kopie durch die Schiedsrichter direkt an den Kontrollausschuss gem. Ziff. 1.5 zu verschicken.
- 10.5 Änderungen der Eintragungen im Spielbericht
Änderungen von Eintragungen auf den Spielberichten müssen sofort nach Spielende auf Antrag der Mannschaftsführer bei den SR und durch die SR vorgenommen werden. Zusatzmeldungen müssen von den Schiedsrichtern entgegengenommen werden, solange sich diese in der SR-Kabine befinden.

11. **Spielerkleidung**

- 11.1 Spielerkleidung
Bei sich ähnelnder Spielerkleidung beider Mannschaften ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Kleidung zu wechseln. Die Gastmannschaft wird aufgefordert, stets den 1. Trikotsatz (Hauptfarbe) zu tragen, damit sich der Heimverein darauf einstellen kann (Liste mit Haupttrikot-Farbe und Ausweichtrikot-Farbe wird vor Beginn der Aufstiegsrunde zugeschickt). Bei Heimspielen spielt der Gastgeber grundsätzlich in hellen und die Gastmannschaft in dunklen Trikots. Es können Absprachen zwischen den Vereinen getroffen werden.
- 11.2 Trikotnummern
Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 8 cm. Statt der Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite, den Hosenbeinen oder den Stutzen angebracht werden.
- 11.3 Einheitliche Spielerkleidung
Die Spielerkleidung (Helm, Hose, Stutzen) einer Mannschaft soll einheitlich sein.
- 11.4 Schutzausrüstung (IIHF-Regel 234)
Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den SR eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.
- 11.5 Torhüter-Vollgesichtsmaske
Gemäß IIHF-Regel 234 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Dazu gibt es zwischen der IIHF und dem für Deutschland zuständigen EU-Normenausschuss derzeit noch unterschiedliche Auffassungen. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt: Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, **dass kein Puck die Schutzvorrichtung durchdringen kann**. Ein festaufliegender Kinnenschutz muss vorhanden sein. Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen und mit einem kennzeichnenden Aufkleber versehen sind. Fehlt der Aufkleber, darf der Torhüter-Vollkopfschutz NICHT getragen werden. Nicht zugelassen sind weiterhin Klarsichtmasken.
- 11.6 Schutzausrüstung Spieler
Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) tragen. Nach IIHF-Regel 227 müssen alle Spieler der Altersgruppe unter 20 Jahren, die keinen Vollgesichtsschutz tragen, einen maßgefertigten Zahnschutz einsetzen. Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger sowie Damenspielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 223 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen. Nachwuchsspieler und Damenspielerinnen müssen einen Halsschutz tragen. Desweiteren wird auf die zusätzlichen Bestimmungen in IIHF-Regeln 220-235 hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden (CE Norm). Spieler ohne einen entsprechenden Schutz werden vom Spiel ausgeschlossen. In allen Aufstiegsrundenspielen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter gem. IIHF-Regel 233 (Handschuhe) und 235 (Beinschoner) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausstattungsvermessungen vor. Torhüterausstattungsvermessungen werden aber stichprobenmäßig von einem Beauftragten oder von Schiedsrichter- Beobachtern nach den Spielen vorgenommen.
- 11.7 Gesichtsmasken für Torhüter
Es gilt die IIHF-Regel 234.

12. **Eisbereitung/Aufwärmen/Pausen/Sanitäre Anlagen/Kabinen**

- 12.1 Aufbereitete Eisfläche
Die neu aufbereitete Eisfläche muss mindestens 40 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spieles und in den Drittpausen ist das Eis zu erneuern. Ausnahmen können vorher mit beiden Mannschaftsführern und den SR abgesprochen werden.
- 12.2 Warmlaufzeit
Den Mannschaften muss die Möglichkeit gegeben werden, sich 40 Minuten vor Spielbeginn für 20 Minuten warmzulaufen. In der Warmlaufzeit darf nur mit kompletter Schutzausrüstung das Eis betreten werden.

- 12.3 Bereitstellung von Pucks
Die Heimmannschaft hat der Gastmannschaft ausreichend Pucks (mind. 25 Stück) zur Verfügung zu stellen.
- 12.4 Drittelpausen
Die Pausen zwischen den Dritteln betragen einheitlich 15 Minuten. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit den eingeteilten SR zulässig.
- 12.5 Spielzeiten
Die Spielzeit beträgt einheitlich 3 x 20 Minuten.
- 12.6 Kabine für Gastmannschaft
Die Kabine der Gastmannschaft muss 90 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen.
- 13 Spielregeln**
- 13.1 Übernahme von Spielverboten
Sperren aus der entsprechenden Regionalliga-Vorrunde (NRW /Baden-Württemberg + Hessen) werden übernommen. Das gilt auch für bestehende Spielsperren nach Art. 28. SpO.
Registrierte Strafen (Disziplinarstrafen/Große Strafen) werden nicht übernommen.
- 13.2 Vermessung von Ausrüstungsgegenständen
In den letzten 5 Spielminuten und in einer evtl. Verlängerung kann eine Vermessung des Stockes oder anderer Ausrüstungsgegenstände gemäß IIHF Regel 260 nicht mehr beantragt werden.
- 14. Lautsprecherdurchsagen**
- 14.1 Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden.
Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen vorgenommen werden.
Alle Durchsagen müssen neutral, ohne Wertigkeit und ohne Provokation vorgenommen werden. Das gilt auch für eventuelle Musikeinspielungen!
Während das Spiel läuft und bei den Auszeiten sind keine Musikeinspielungen erlaubt.
- 14.2 Signale
Die Verwendung von Luftdruckhörnern o.ä. ist in den Stadien verboten (Offizielles Regelbuch der IIHF, Regel 172)
Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht. Die Auslösung der Signale soll automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels bzw. nach Ende der Verlängerung über die Uhrenanlage erfolgen. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst werden kann. Sogenannte Handsirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwendet werden.
Zur Klarstellung über die Spielzeit eines jeden Drittels wird darauf hingewiesen, dass die Zeit bis einschließlich 19 Minuten und 59 Sekunden läuft. Sobald die Uhr 20 Minuten und 0 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit bereits beendet. Diese gilt für Verlängerungen analog.
Bei einer rückwärts laufenden Uhr dauert das jeweilige Drittel bzw. die Verlängerung bis einschließlich Sekunde 1.
- 15 Zufahrt zu dem Stadion**
- 15.1 Der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichter-Beobachtern sowie Verbandsaufsicht-Führenden ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Omnibus oder PKW an das Eisstadion heranzufahren. Den vorgenannten Personen ist bei rechtzeitiger Anmeldung (mind. einen Tag vorher) eine gesicherte/bewachte Parkmöglichkeit und der gesicherte Zu- und Abgang zur Spielstätte zu gewährleisten.
- 16. Ergebnisdienst**
- 16.1 .Die Spielergebnisse sind unmittelbar nach Spielschluss durchzugeben auf den Anrufbeantworter 02203-22089 oder über die Email Adresse: info@lev-nrw.de. Die Spielberichte sind zusätzlich unter 02203-22090 per Fax zu übermitteln. Die Ergebnisse der Woche sind jeweils ab Montag über Internet unter www.lev-nrw.de abrufbar.
Die Vereine der Aufstiegsrunde sind darüber hinaus verpflichtet das Spielergebnis sofort nach Spielende dem Videotext unter 0209-4081735 zu melden.
Für jedes nicht unmittelbar nach Spielende durchgegebenes Ergebnis wird eine Verwaltungsgebühr – unbeschadet eines evtl. Sportrechtsverfahrens – in Höhe von € 5,-- (im Wiederholungsfall von € 13,--) berechnet.
- 17. Spielplan, Anhang Gebühren, Anhang Schiedsrichter**
- 17.1 Bestandteile der Durchführungsbestimmungen
Spielplan, „Anhang Gebühren“ und der „Anhang Schiedsrichter“ sind als Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen als Anlage beigefügt bzw. werden nachgereicht.
- 17.2 Punkte-Regelung
Die ausgetragenen Spiele der Aufstiegsrunde werden im 3-Punkte-System gewertet. Bei einem Unentschieden nach der regulären Spielzeit folgt sofort das Penaltyschießen gemäß Regelung. Der Sieger nach Penaltyschießen erhält 2 Punkte der Verlierer 1 Punkt.

18. Werbung

Die getragene Werbung wird vom LEV des teilnehmenden Vereines genehmigt. Die Werbegenehmigung für die getragene Werbung ist den Schiedsrichtern vor dem Spiel vorzulegen.
Kann die Werbegenehmigung nicht bzw. nicht für alle getragene Werbung vorgelegt werden, wird eine Ordnungsgebühr gem. Anhang Gebühren erhoben.

19. Sportgerichtsbarkeit

19.1 Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan der Sportgerichtsbarkeit liegt beim LEV NRW und beim Vorsitzenden des Spielgerichtes gem. Ziff. 1.6 zur Einsicht auf.

19.2 Anträge und Rechtsmittel

Anträge und Rechtsmittel sind beim Vorsitzenden des Spielgerichtes gem. Ziff. 1.6 einzureichen. Der erforderliche Kostenvorschuss in Höhe von € 300,- ist auf das Konto gem. Ziff. 1.1 des LEV NRW einzuzahlen.

Stellungnahmen und auf den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme eventuell folgende Unterwerfungserklärungen sind bei der Ligenverwaltung NRW gem. Ziffer 1.1 einzureichen.

19.3 Ständiges Schiedsgericht

Nach Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das „Ständige Schiedsgericht“ für den Bereich des LEV NRW gem. Ziff. 1.7.

20. Sonstiges

20.1 Sondermaßnahmen und Erlasse

Die Ligenverwaltung NRW ist befugt, aufgrund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampf-Saison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder in ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn – bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens – diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um von den beteiligten LEV Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden. Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von evtl. Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.

20.2 Beschlüsse bzgl. dieser Durchführungsbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen wurden von den LEV's Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen gemeinsam beschlossen.

EISSPORT-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Köln, den 16.11.2008

1. Anhang Gebühren

1.1. Spielverlegungen/ Spielabsagen/ Spielausfälle sind gebührenpflichtig!

Die Gebühr beträgt:

bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall von 14 und mehr Tagen vor dem Spieltermin	€ 15,--
bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall von 5 und mehr Tagen vor dem Spieltermin	€ 30,--
bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall weniger als 5 Tage vor dem Spieltermin	€ 100,--

Maßgebend ist dabei der neue Spieltermin bei Spielverlegungen vor dem ursprünglichen Spieltermin und der ursprüngliche Spieltermin bei Verlegungen hinter diesen Termin.

Es zählt der Eingang der vollständigen Unterlagen.

Für die Erhebung, das Mahnwesen und die Rechtsfolgen einer Säumnis gelten dieselben Bestimmungen wie in Passangelegenheiten.

Als Spielverlegung gilt auch eine Terminänderung (Spielbeginn) am in den Terminlisten aufgeführten Tag oder eine Änderung des Austragungsortes o. ä.

Als Spielausfall bzw. Spielabsage gilt auch, wenn zum festgesetzten Spieltermin keine gem. den Durchführungsbestimmungen spielfähige Mannschaft am Spielort anwesend ist.

1.2. Verbandsaufsicht kann von der Ligenverwaltung NRW jederzeit angeordnet werden, darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Art. 37 SpO.

Verbandsaufsichten sind gebührenpflichtig.

- a) Bearbeitungsgebühr von € 26,--zzgl.
- b) Gebühr für Verbandsaufsicht
- c) Fahrtkosten je nach Anfall (€ 0,30 je km)

Es gelten die im Folgenden festgelegten Sätze:

Gebühren für die Verbandsaufsicht:

Endrunde Regionalliga NRW / Hessen / Baden Württemberg	€ 65,--
--	---------

Die Gebühr für die Verbandsaufsicht erhöht sich um 50%, wenn das jeweilige Spiel vor 10.00 Uhr (incl.) bzw. nach 22.00 Uhr (incl.) beginnt.

1.3. Für jedes nicht unmittelbar nach Spielschluss durchgegebene Spielergebnis wird eine Verwaltungsgebühr - unbeschadet eines evtl. Sportrechtsverfahrens - in Höhe von € 5,-- (in Wiederholungsfälle von € 13,--) berechnet.

1. Anhang Schiedsrichter:

1.1 Allgemeines:

Für alle Schiedsrichter gelten verbindlich die in Ziff. 2.1 dieser Durchführungsbestimmungen genannten Bestimmungen. Auf Art. 7 SRO wird ausdrücklich hingewiesen.

Zu Aufstiegsrundenspielen dürfen keine Schiedsrichter aufgeboden werden, die in der laufenden Wettkampfsaison Spieler, Trainer, Betreuer oder Mannschaftsführer einer der am Aufstiegsrundenspielbetrieb teilnehmenden Mannschaft sind oder waren. Eine Leitung durch minderjährige lizenzierte Schiedsrichter ist nicht zulässig. Diese Regelung gilt auch für die Play-Off-Spiele.

1.2 SR-Einteilung:

Die SR-Einteilung wird zu den Spielen der Aufstiegsrunde von dem für den Heimverein zuständigen Schiedsrichterobmann vorgenommen. Bei Spielen in NRW, Hessen und Baden Württemberg wird das 3-Mann-System angewendet. In allen Play-Off-Spielen wird das 3-Mann-System angewendet.

2. Schiedsrichter-Gebühren:

2.1 SR-Pauschalen in NRW, Hessen und Baden Württemberg:

Die Schiedsrichterpauschalen umfassen:

- a) Ausrüstungszuschuss
- b) Fahrtkosten
- c) sonstige Kosten

Es gilt folgender festgelegter Satz.

2.2 Pauschalen:

Endrunde Regionalliga NRW / Hessen / Baden-Württemberg	HSR	€ 90,--	
	LSR	€ 60,--	
Im 2 Mann-System (bei Ausfall siehe Ziff. 2.3.1)			€105,--

Die Pauschale erhöht sich um 20%, wenn das jeweilige Spiel vor 10.00 Uhr (incl.) bzw. nach 22.00 Uhr (incl.) beginnt. Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den vorgenannten Beträgen um „Brutto-Beträge“ handelt.

2.3 Sonderfälle Pauschalen:

2.3.1 Ausfall HSR oder LSR im 3 Mann-System:

Wenn ein HSR und ein LSR oder zwei LSR das Spiel leiten, kommt automatisch die Pauschale für das 2 Mann-System zur Anwendung.

2.3.2 Einsatz eines zusätzlichen Schiedsrichters:

Wenn einer der eingeteilten Schiedsrichter zu spät zum Spiel kommt oder wegen Verletzung während des Spiels ausfällt und ein Ersatz-SR einspringt, so haben die SR die jeweiligen Pauschalen unter sich anteilmäßig aufzuteilen. Dem Verein entstehen dadurch keine Mehrkosten.

2.3.3 Spielausfall.

Sind die eingeteilten Schiedsrichter bei einem Spielausfall bereits vor Ort, so werden die Gesamt-SR-Kosten lt. Pauschale um 50% reduziert und zwischen den SR zu gleichen Teilen aufgeteilt.